ÖSTERREICHISCHE FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

LEITFADEN UNTERNEHMENSEIGENE RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG FÜR VERSICHERUNGS- UND RÜCKVERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

ORSA-LEITFADEN

Dokumentennummer: 01/2022
Veröffentlichungsdatum: 22.12.2022

INHALT

1 Zielsetzung und Hinweise ... 3
2 Rechtliche Grundlagen ... 3
3 Drei Elemente des ORSA ... 5
4 ORSA im Governancesystem ... 6
4.1 Proportionalität ... 6
4.2 Rolle des Vorstands ... 6
4.3 Kontext im Risikomanagementsystem ... 10
4.4 Relevanter Zeitraum ... 11
4.5 Häufigkeit der Durchführung ... 12
4.6 Aktualität der Datengrundlage ... 13
5 Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung ... 14
5.1 Risikoidentifikation ... 16
5.2 Risikokategorisierung ... 16
5.3 Materialitätsprüfung ... 16
5.4 Risikobeurteilung ... 18
5.4.1 Sensitivitätsanalysen ... 19
5.4.2 Szenarioanalysen ... 21
5.4.3 Reverse Stresstests ... 22
5.5 Risikosteuerung ... 23
6 Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung von SCR/MCR sowie der Anforderungen an die VT Rückstellungen ... 25
6.1 Erfüllung zukünftiger regulatorischer Kapitalanforderungen ... 25
6.2 Erfüllung der laufenden Einhaltung der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen ... 28
7 Bewertung der Abweichung des Risikoprofils von den Annahmen zur Berechnung von SCR ... 29
8 Schlussfolgerungen ... 32
9 ORSA-Dokumentation ... 33

1 ZIELSETZUNG UND HINWEISE

Der vorliegende Leitfaden soll den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen durch eine strukturierte Aufbereitung der aktuellen Bestimmungen sowie durch Praxisbeispiele zum Thema „Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung“ (ORSA, Own Risk and Solvency Assessment) Hilfestellung bei der Umsetzung der gestellten Anforderungen bieten.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dem Leitfaden nicht abgeleitet werden. Der Leitfaden beruht auf den bisherigen Aufsichtserfahrungen der FMA und soll die Weiterentwicklung der ORSA-Praktiken fördern.

Die rechtlichen Grundlagen bleiben durch diesen Leitfaden unberührt.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Unmittelbar den Prozess und die Inhalte von ORSA betreffender rechtlicher Rahmen:

- Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016):

  § 111 VAG 2016 umfasst die grundlegenden Bestimmungen zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung. Bezüglich Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einer Gruppe sind die Anforderungen des § 224 VAG 2016 einzuhalten - die für Einzelunternehmen festgelegten Anforderungen sind auf Gruppenebene sinngemäß anzuwenden.
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 Solvabilität II:

  Konkretisierungen zum Gesamtsolvabilitätsbedarf sind in Artikel 262 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 Solvabilität II umfasst. Artikel 304 (1) c und Art 306 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 Solvabilität II enthalten Vorlagepflichten und Angaben zum aufsichtlichen Bericht über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung. Weitere Anforderungen zu Berichtspflichten sind in Artikel 304 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 Solvabilität II zu den Elementen der regelmäßigen aufsichtlichen Berichterstattung sowie in Artikel 308 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 Solvabilität II bezüglich der im regelmäßigen aufsichtlichen Bericht umfassten ORSA-Informationen definiert.
- Leitlinien der Europäischen Behörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA, European Insurance and Occupational Pensions Authority) für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, EIOPA-BoS-14/259 gelten seit Jänner 2016 sowohl für die einzelnen Unternehmen als auch auf Gruppenebene. Auch auf den EIOPA Final Report on Public Consultation No. 11/008 on the Proposal for Guidelines on Own Risk and Solvency Assessment kann vor allem bzgl. Auslegungsfragen zurückgegriffen werden.[1]
- 2017 hat EIOPA eine erste Analyse zu ORSA im Dokument EIOPA's Supervisory Assessment of the Own Risk and Solvency Assessment - First experiences, EIOPA-BoS/17-097 veröffentlicht.
- Die folgende EIOPA-Stellungnahme befasst sich mit der Rolle von ORSA im Kontext von Covid-19 und wurde unter dem Titel Supervisory Statement on ORSA in the context of Covid-19, EIOPA-BoS-21/323 am 16. Juni 2021 herausgegeben.

[1] *Diese Erläuterungen sind in keiner aktuelleren Ausgabe verfügbar.*

- 2021 folgte die Opinion on the supervision of the use of climate change risk scenarios in ORSA, EIOPA-BoS-21-127; 2022 wurde diese durch die EIOPA Application guidance on climate change materiality assessments and climate change scenarios in ORSA, EIOPA-BoS-22/329, ergänzt.

Rechtlicher Rahmen betreffend die im ORSA zu behandelnden Risiken:

Governance:

- Das 5. Hauptstück des VAG 2016 ist dem Thema Governance gewidmet. Für ORSA sind insbesondere der 1. Abschnitt zu den allgemeinen Anforderungen sowie der 2. Abschnitt zum Risikomanagement, der auch die unmittelbaren ORSA-Bestimmungen enthält, relevant. Für die Gruppenebene ist im 9. Hauptstück zur Gruppenaufsicht der 5. Abschnitt zur Governance auf Gruppenebene heranzuziehen.
- Auf Ebene der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 Solvabilität II sind Vorgaben zum Governance-System in Titel I, Kapitel IX näher bestimmt. Die in Titel I, Kapitel XII enthaltenen Vorgaben zu Veröffentlichungen und die in Kapitel XIII definierten Vorgaben zur regelmäßigen aufsichtlichen Berichterstattung sind teils auch für ORSA relevant. Titel II konkretisiert Gruppenvorgaben.
- EIOPA-Leitlinien zum Governance-System, EIOPA-BoS-14/253.

Risikomanagement von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und Digitalisierung:

- Die EIOPA-Leitlinien zum Outsourcing an Cloud-Anbieter, EIOPA-BoS-20-002 sind seit Jänner 2021 für die ab diesem Zeitpunkt geschlossenen bzw. geänderten Cloud-Outsourcing-Vereinbarungen anwendbar. Für davor bestehende Vereinbarungen sind sie spätestens ab 31. Dezember 2022 einzuhalten.
- EIOPA-Leitlinien zu Sicherheit und Governance im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie, EIOPA-BoS-20/600 sind seit dem 1. Juli 2021 anwendbar.
- Die geplante Verordnung über die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors (DORA-Verordnung) der Europäischen Kommission, COM(2020) 595 umfasst Anforderungen zum IKT-Risikomanagement, zum Management und Berichtswesen von IKT-Vorfällen, zu IKT-Resilienztests und zum Themenkomplex von Leistungen durch IKT-Drittanbieter.
- Darüber hinaus ist auch der Regulierungsvorschlag der EU-Kommission für die Anwendung von künstlicher Intelligenz für die Versicherungsunternehmen, COM(2021) 206 von Bedeutung.

Nachhaltigkeitsaspekte aus Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG):

- EIOPA Application guidance on climate change materiality assessments and climate change scenarios in ORSA, EIOPA-BoS-22/329.

3 DREI ELEMENTE DES ORSA

ORSA ist integraler Bestandteil der Geschäftsstrategie, fließt laufend in strategische Entscheidungen ein und umfasst die folgenden Anforderungen:[2]

1. **Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung:**

   Hier legen Unternehmen die eigene zukunftsgerichtete Risikosicht dar.

2. **Evaluierung der laufenden Einhaltung der Vorschriften betreffend die Solvenz- und Mindestkapitalanforderung und die versicherungstechnischen Rückstellungen:**

   Die regulatorische zukunftsgerichtete Risikosicht wird evaluiert.

3. **Analyse der Abweichungen von der Kalibrierung der Standardformel bzw. des internen Modells:**

   Die Unternehmen analysieren die Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils von den Annahmen, die der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zugrunde liegen.

[2] § 111 (1) und § 224 VAG 2016.

4 ORSA IM GOVERNANCESYSTEM

Im Governancesystem der Unternehmen nimmt ORSA als Teil des Risikomanagements einen zentralen Stellenwert ein. In den folgenden Ausführungen werden deshalb auch allgemeine Rahmenbedingungen, die sich in diesem Kontext ergeben, berücksichtigt.

4.1 PROPORTIONALITÄT

Zur Umsetzung der Anforderungen der drei ORSA-Elemente verfügen Unternehmen über Prozesse, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der mit der Tätigkeit einhergehenden Risiken angemessen sind, und die es ihnen gestatten, die Risiken, mit denen sie kurz- und langfristig rechnen müssen und denen sie ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, angemessen zu erkennen und zu beurteilen.[3] Um dem unternehmensspezifischen Risikoprofil Rechnung zu tragen, werden bei komplexeren Risiken beispielsweise umfassendere Risikobeurteilungsmaßnahmen gesetzt. Proportionalität bezieht sich auf die Art der Erfüllung der Anforderungen, nicht aber auf die Umsetzung der Erfordernisse selbst.

Die Bewertung der Angemessenheit der Prozesse, der Methoden und der Häufigkeit sowie des umfassten vorausschauenden Zeitraums hinsichtlich der Durchführung des ORSA passt sich im Zeitablauf den neuen Gegebenheiten an.[4]

4.2 ROLLE DES VORSTANDS

Der Vorstand beteiligt sich aktiv an der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.[5] Mit dieser Rolle, die nicht an andere Funktionen oder Organisationseinheiten delegiert werden kann, sind zahlreiche Anforderungen verbunden.

Rahmenbedingungen und Prozesse:

- Der Vorstand beschließt Risikomanagementstrategien und -leitlinien sowie die ORSA-Leitlinien und legt den Risikoappetit des Unternehmens sowie die allgemeinen Risikotoleranzschwellen fest.[6]
- Der Vorstand stellt sicher, dass interne Prozesse für die ORSA-Durchführung mit geeigneten und angemessenen Methoden entwickelt werden, die auf die Organisationsstruktur des Unternehmens und sein Risikomanagementsystem abgestimmt sind und der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der mit der Tätigkeit einhergehenden Risiken Rechnung tragen.[7] Dies beinhaltet auch die wesentlichen in Verbindung mit dem ORSA in Verwendung befindlichen Bewertungsmodelle und deren wesentlichen Änderungen bzw. Effekte auf das Unternehmen inkl. deren Dokumentation.

[3] §§ 106, 107 und 111 (2) VAG 2016; Leitlinie 1, Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbedarfsbeurteilung, EIOPA-BoS-14/259.

[4] Vgl. Rz. 1.47, EIOPA Final Report on Public Consultation No. 11/008 on the Proposal for Guidelines on Own Risk and Solvency Assessment.

[5] Leitlinie 14, Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbedarfsbeurteilung, EIOPA-BoS-14/259 iVm § 106 VAG 2016 und Leitlinie 17, Leitlinien zum Governance-System, EIOPA-BoS-14/253.

[6] Leitlinie 17, Leitlinien zum Governance-System, EIOPA-BoS-14/253; Leitlinie 4, Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbedarfsbeurteilung, EIOPA-BoS-14/259; Artikel 259 (1) a und c Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 Solvabilität II.

[7] Leitlinien 1 und 2, Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbedarfsbeurteilung, EIOPA-BoS-14/259.

- Im ORSA-Prozess sind insbesondere auch die Governance- und sonstigen Schlüsselfunktionen adäquat eingebunden.
- Vor strategischen und bzw. oder wesentlichen Entscheidungen wird eine Stellungnahme der Risikomanagementfunktion bzw. anderer relevanter Schlüsselfunktionen angefordert und dokumentiert und mit einer Bewertung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs verbunden.[8]

Identifikation von Risiken und ORSA-Ergebnisse:

- Die Identifikation und Beurteilung von Risiken, einschließlich der eingesetzten Sensitivitäts-, Szenario- und Stresstestanalysen, und die herangezogenen Annahmen sowie die verwendeten Methoden werden vom Vorstand hinterfragt.[9]
- Der Vorstand verfügt über umfassendes Verständnis zu den grundsätzlichen Berechnungsannahmen, den unternehmensspezifischen Risiken und den Auswirkungen auf das Kapitalerfordernis bzw. auf erforderliche Mitigierungsmaßnahmen.[10]

Verbindung zum strategischen Managementprozess und zu Entscheidungsstrukturen:

- Die hinterfragten und diskutierten ORSA-Ergebnisse fließen in die strategische Ausrichtung ein.[11]
- Managementaktionen – Handlungsvorgaben des Vorstands im Fall schlagend werdender Risiken mit wesentlichen Auswirkungen – werden bei den Entscheidungen berücksichtigt.[12]
- Die ORSA-Ergebnisse und die während des Prozesses dieser Beurteilung gewonnenen Einblicke werden zumindest in folgenden Bereichen berücksichtigt:[13]
    - Tourliche Entscheidungen mit einem Planungshorizont ab einem Jahr, zB geschäftliche Planung, Kapitalanlage und -aufnahme, Richtlinie für das Risikomanagement, Underwriting Richtlinie, Rückversicherungsprogramm,
    - Entscheidungen zur Gewinnbeteiligung,
    - Entscheidungen, die das Risikoprofil signifikant verändern könnten, zB Unternehmenskäufe und strategische/wesentliche Beteiligungen, Umstrukturierungen einer Gruppe, Eintritt in neue Geschäftszweige oder Märkte, neue Versicherungsprodukte (zB wenn ein neues bisher nicht versichertes Risiko angeboten wird, wenn neue Systeme zur Risikomessung und Verwaltung geschaffen werden müssen, wenn neue Daten oder Datenmodellierungen verwendet werden sollen), neue Produkte in der Veranlagung (zB bei Veranlagungsrisiken, die nicht im Portfolio vorhanden sind und spezielle Informationen, Daten, Systeme und Know-How benötigen; bei neuen Counterparts und neuen Emissionen), Auslagerungen wichtiger oder kritischer Funktionen und Tätigkeiten, sonstige strategische Entscheidungen (Personal, IT-Systeme, …), Risikomitigation/Risikovermeidung/Risikoreduktion.

[8] §§ 107, 110, 112 VAG 2016; Art. 259 (2) Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 Solvabilität II.

[9] Vgl. Leitlinie 2, Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbedarfsbeurteilung, EIOPA-BoS-14/259 und auch EIOPA Final Report on Public Consultation No. 11/008 on the Proposal for Guidelines on Own Risk and Solvency Assessment, Rz. 1.50. und 1.51.

[10] Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbedarfsbeurteilung, EIOPA-BoS-14/259, Rz. 1.6.

[11] Siehe auch EIOPA's Supervisory Assessment of the Own Risk and Solvency Assessment - First experiences, EIOPA-BoS/17-097.

[12] EIOPA Final Report on Public Consultation No. 11/008 on the Proposal for Guidelines on Own Risk and Solvency Assessment, Rz. 1.50. und 1.70.

[13] Vgl. auch Leitlinie 13, Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbedarfsbeurteilung, EIOPA-BoS-14/259.

- Der Nachweis der Verbindung zwischen ORSA und dem strategischen Managementprozess sowie zu den Entscheidungsstrukturen ergibt sich insbesondere aus den folgenden Aspekten:
  - Inhaltliche Verknüpfungen: Zum Beispiel sind Entscheidungen, die mit ORSA im Zusammenhang stehen, nachweisbar dokumentiert.
  - Zeitlich gleichlaufende Strukturen: ORSA ist ein integraler Bestandteil der Geschäftsstrategie und fließt in strategische Entscheidungen, insbesondere in den Planungsprozess des Unternehmens ein.[14]

Berichtswesen:

- Der Vorstand stellt sicher, dass die an ihn im Zuge von ORSA ergehenden Berichte die folgenden Anforderungen erfüllen:[15]
  a. Vollständigkeit und Relevanz:
     - Die Berichterstattung enthält Informationen zu allen relevanten Risiken hinsichtlich des Berichtszwecks.
     - Risiken, die noch nicht im erforderlichen Ausmaß gemessen werden können, werden ebenfalls im Bericht beurteilt.
     - Der Bericht enthält jene Information, die für den jeweiligen Adressaten notwendig ist, um die Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können, jedenfalls aber eine Information, welche die Entscheidung beeinflussen könnte.
  b. Zeitnähe und Zuverlässigkeit:
     - Der Adressat wird zu einem Zeitpunkt informiert, in dem Entscheidungen effizient und fundiert getroffen werden können.
     - Eine allfällige längere Frist bei der Erstellung führt nicht zu einer wesentlich ineffizienteren oder nachteiligeren Entscheidung, als bei kürzerer Frist der Fall gewesen wäre.
     - Berichte werden auf Basis hinreichend aktueller und richtiger Daten, Informationen und sonstiger Quellen erstellt. Das bedeutet, dass mit aktuelleren oder richtigeren Daten, Informationen und sonstigen Quellen keine anderen Entscheidungen oder Handlungen getroffen würden.
  c. Klarheit und Konsistenz:
     - Der Bericht ist verständlich, lesbar und interpretierbar.
     - Die Berichtsinhalte sind eindeutig bzw. unmissverständlich.
     - Der Bericht ist jedenfalls hinsichtlich Aufbau, Inhalt und Methoden über die Zeit, in sich und mit anderen Berichten konsistent.
- Sobald der ORSA-Prozess abgeschlossen ist, werden die Ergebnisse vom Vorstand beschlossen und allen betroffenen Mitarbeitern zeitnah zur Verfügung gestellt.[16]

[14] § 111 (1) und (2) VAG 2016.

[15] Vgl. Art.258 (1) h Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 Solvabilität II.

[16] Leitlinien 4 und 6, Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbedarfsbeurteilung, EIOPA-BoS-14/259; § 95 AktG.

Gruppenaspekte:

- Im Falle einer von der FMA genehmigten gleichzeitigen Vornahme von ORSA auf Gruppenebene und auf Ebene der einbezogenen Tochterunternehmen ist der FMA auch eine Beschreibung, wie die Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgane der Tochtergesellschaften in den Beurteilungsprozess und den Beschluss des Ergebnisses einbezogen werden, vorzulegen.[17]
- Die strategischen Entscheidungen und Leitlinien der Gruppe sind mit der Gruppenstruktur, der Gruppengröße und den Besonderheiten der Unternehmen in der Gruppe vereinbar.[18]
- Auf Gruppenebene werden auch Risikoappetit und Risikotoleranzschwellen definiert und das Management sowie die Kontrolle von Risiken sichergestellt.[19]

Praxisbeispiele:

Darlegung der Rolle des Vorstands im aufsichtlichen Bericht:

- Themenschwerpunkte

Spezifische Themen, mit denen sich der Vorstand detaillierter befasst hat, sowie die daraus gezogenen Schlussfolgerungen und identifizierten Verbesserungsmöglichkeiten sind angeführt.

- Auflistung der Managemententscheidungen

Vorstandsentscheidungen, bei denen explizit die ORSA-Analysen herangezogen worden sind, sind aufgelistet und beschrieben.

- Einbeziehung von Governance- und Schlüsselfunktionen:

Stellungnahmen von Governance- und Schlüsselfunktionen, die in die dem Vorstand zur Verfügung stehenden Entscheidungsgrundlagen einfließen, sind bezüglich der für den ORSA relevanten Themen klar und nachvollziehbar dargestellt.

[17] § 224 (3) VAG 2016; Leitlinie 19, Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbedarfsbeurteilung, EIOPA-BoS-14/259.

[18] Leitlinien 66 und 70 Leitlinien zum Governance-System, EIOPA-BoS-14/253.

[19] Leitlinien 70 und 17, Leitlinien zum Governance-System, EIOPA-BoS-14/253.

4.3 KONTEXT IM RISIKOMANAGEMENTSYSTEM

Die unternehmensspezifischen und regulatorischen Risiken werden im Risikotragfähigkeitssystem, welches die drei Grundbausteine Geschäfts- und Risikostrategie, Risikotragfähigkeitskonzept und Risikotoleranzschwellen umfasst, adressiert:

- Im Rahmen der Geschäfts- und Risikostrategie ist ein unternehmensintern verbindliches Risikotragfähigkeitskonzept zu erstellen, zu dokumentieren und anzuwenden.[20]

  Die Gesamtkonsistenz eines Risikotragfähigkeitssystems mit seinen drei Grundbausteinen Geschäfts- und Risikostrategie, Risikotragfähigkeitskonzept und Risikotoleranzschwellen bezieht sich einerseits auf die Beziehung von regulatorischer zu eigener Sicht sowie andererseits auf die Wahl von Risikomaß, Konfidenz und Betrachtungszeitraum für die einzelnen Risikofaktoren innerhalb der jeweiligen Betrachtungsperspektiven. Hierbei wird auch auf die Konsistenz der im Rahmen der Geschäfts- bzw. der Risikostrategie verwendeten Annahmen und Parameter geachtet.

  Die **Risikotragfähigkeit** entspricht dabei allgemein jenem Betrag, in dessen Ausmaß Risiken selbst getragen werden können.[21] Dadurch wird sichergestellt, dass Verluste aus materialisierten Risiken durch die verfügbare Risikodeckungsmasse (im Sinne ausreichender Finanzmittel) bzw. das Risikodeckungspotential (im Sinne von Steuerungsmaßnahmen) absorbiert werden können. Die Risikotragfähigkeit berücksichtigt verschiedene Bewertungs-/Betrachtungsperspektiven (insbesondere aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen und betriebswirtschaftliche Unternehmensziele, aber zB auch Bewertungen durch Dritte), nach denen gemäß unternehmensinternen Vorgaben gesteuert wird.

- Der im Rahmen der geschäftsstrategischen Steuerung festgelegte **Risikoappetit** definiert das Risiko, welches das Unternehmen gewillt zu übernehmen ist.[22]

  Zur Erhaltung der ausreichenden Manövrierfähigkeit des Unternehmens wird die Risikotoleranz, die innerhalb der Risikotragfähigkeit liegt, als obere Schranke des Risikoappetits festgelegt.

- Die Analyse der Risikotragfähigkeit iVm der unternehmensspezifischen und der regulatorischen Risikobeurteilung – dies entspricht den ORSA Elementen 1 und 2 – sowie des Risikoappetits münden in weiterer Folge in die unternehmensweite Festlegung von **Risikotoleranzschwellen**[23] bzw. Limits, auf deren Basis rechtzeitig angemessene Steuerungsmaßnahmen getroffen werden können.

[20] §§ 106, 110 (1) und 111 (1) VAG 2016 sowie Art. 259 (1) a und c Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 Solvabilität II.

[21] Vgl. zB *Romeike/Müller-Reichart*, Risikomanagement in Versicherungsunternehmen[3] (2019) 269 ff; *Schaaf*, Risikomanagement und Compliance in Versicherungsunternehmen – aufsichtsrechtliche Anforderungen und Organverantwortung, VVW (2010) 63: „Die Risikotragfähigkeit meint die Fähigkeit eines Unternehmens, das Eintreten von Verlusten aus allen wesentlichen Risiken absorbieren zu können, ohne in seinem Bestand gefährdet oder schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf seine Geschäftsaktivitäten ausgesetzt zu sein."; *Rohlfs*, Risikomanagement in Versicherungsunternehmen[2] (2018) 33.

[22] Leitlinie 17, Leitlinien zum Governance-System, EIOPA-BoS-14/253.

[23] Vgl. Art. 259 (1) a und c Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 Solvabilität II.

Eine mögliche Darstellung der aggregierten Größen:

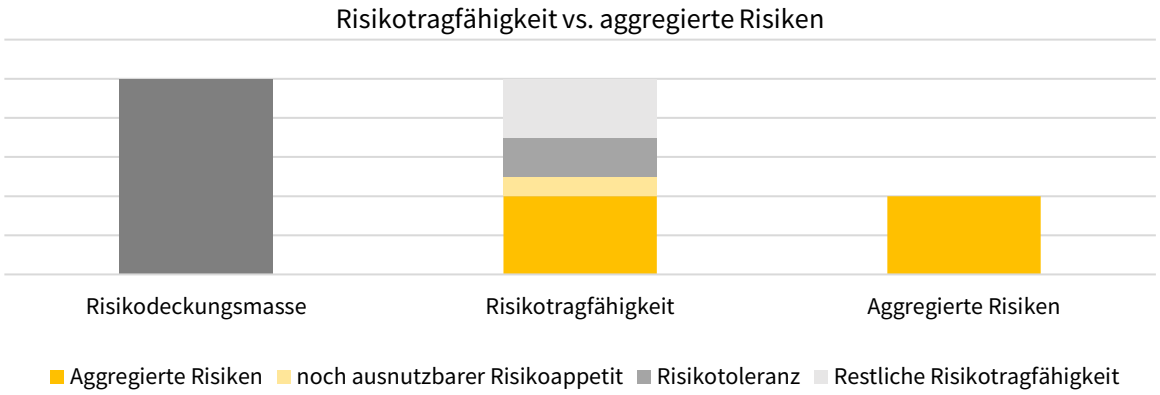

4.4 RELEVANTER ZEITRAUM

Der Zeitraum, auf den sich die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung bezieht, umfasst jedenfalls die unternehmensspezifische Geschäftsplanungsperiode, mindestens aber drei Jahre. Dabei wird auf Folgendes geachtet:

- Die **Dreijahresbetrachtung** ist unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips auch dann erfüllt, wenn nach Anbruch des ersten Planjahres nur noch zwei volle Planjahre vorhanden sind, beispielsweise wenn ORSA auf einem aktuellen Dreijahresplan aufbaut und das erste Planjahr bereits läuft, müssen nur zwei volle Planjahre vorhanden sein. Dies kann insbesondere bei sehr kurzlaufendem Geschäft der Fall sein.
- Es werden **auch absehbare Risiken** (zB zu geplanten Markteintritten, Wiederveranlagungsrisiken, Klimarisiken, geopolitische Risiken, Effekten auslaufender Übergangsmaßnahmen), welche außerhalb der Geschäftsplanungsperiode liegen, berücksichtigt.
- Aufgrund der Verzahnung der Risikobeurteilung mit der Steuerung sowie zur Unterstützung einer risikoadäquaten Planung durch den Vorstand wird die vorausschauende Betrachtungsweise **jahresbezogen** strukturiert.

Die Projektionen der ORSA Elemente 1 und 2[24] sind im Folgejahr den Ist-Daten gegenübergestellt.[25] Die Struktur der Ergebnisse und deren Darstellung unterstützen einen Vergleich der Daten zum jeweiligen Vorjahr und zeigen wesentliche Veränderungen auf.

Praxisbeispiele:

- Kommentierung der Abweichungen von den vorhergehenden Projektionen:

Insbesondere wesentliche Abweichungen der jeweiligen Projektionen von Jahr T auf T+1 sind ausführlich erklärt.

[24] Siehe Kapitel 3 Drei Elemente des ORSA.

[25] Vgl. zB §§ 107 und 113 VAG 2016; Leitlinie 53, Leitlinien zum Governance-System, EIOPA-BoS-14/253; Leitlinie 4, Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbedarfsbeurteilung, EIOPA-BoS-14/259.

4.5 HÄUFIGKEIT DER DURCHFÜHRUNG

Unternehmen haben die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung regelmäßig sowie unverzüglich nach dem Eintreten einer wesentlichen Änderung in ihrem Risikoprofil vorzunehmen.[26]

Regelmäßige Durchführung:

Die Häufigkeit der regelmäßigen Durchführung von ORSA hängt von den unternehmensspezifischen Risikoausprägungen und -volatilitäten sowie der Kapitalausstattung ab, wobei ORSA mindestens jährlich vorgenommen wird.[27]

Da ORSA-Ergebnisse in den unternehmensspezifischen strategischen Planungsprozess einfließen, sind über die bestehenden Vorgaben hinaus keine Vorgaben zur zeitlichen Anberaumung der regelmäßigen ORSA-Durchführung definiert.

Nicht-regelmäßige Durchführung:

Ad-hoc ORSA-Durchläufe werden bei wesentlichen Änderungen des Risikoprofils durch interne Entscheidungen (zB Einstieg in neue Geschäftsbereiche, bedeutende Änderungen von Rückversicherungsvereinbarungen, des Veranlagungsportfolios oder von IKT-Systemen) oder durch das externe Umfeld (zB makroökonomische oder geopolitische Änderungen) vorgenommen.

Hinweise zur Eruierung einer wesentlichen Risikoprofiländerung:

- Das Erfordernis der Durchführung eines nicht-regelmäßigen ORSA kann sich bereits auf Basis der unternehmensintern erstellten ORSA-Leitlinien ergeben, in denen auch Umstände, die eine außerplanmäßige unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung auslösen, beschrieben werden.[28] Beispiele können Unternehmensübernahmen, Aufnahmen neuer Geschäftsfelder, wesentliche Veränderungen von Rückversicherungsvereinbarungen, IKT-Systemen oder Assetallokationsvorgaben, oder sich verändernde wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen sein.[29]
- Für die Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung des Risikoprofils ziehen Unternehmen Erfahrungswerte aus Sensitivitäts-, Szenario- und Stresstestanalysen – in Abstimmung mit dem Wesentlichkeitskonzept – heran.[30]
- Auch die Höhe und die Volatilität der verfügbaren Risikodeckungsmasse (im Sinne ausreichender Finanzmittel) bzw. des Risikodeckungspotentials (im Sinne von Steuerungsmaßnahmen) werden hinsichtlich der Prüfung des Erfordernisses einer nicht-regelmäßigen ORSA-Durchführung berücksichtigt. Bei zunehmender Knappheit der Risikodeckungsmasse bzw. bei eingeschränktem Risikodeckungspotential bedingen schon geringere potentielle Änderungen des Risikoprofils, der Eigenmittel oder der versicherungstechnischen Rückstellungen die Durchführung eines außerplanmäßigen ORSA.

[26] § 111 (5) VAG 2016.

[27] Leitlinie 14, Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbedarfsbeurteilung, EIOPA-BoS-14/259.

[28] Leitlinie 4, Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbedarfsbeurteilung, EIOPA-BoS-14/259.

[29] Vgl. auch EIOPA Final Report on Public Consultation No. 11/008 on the Proposal for Guidelines on Own Risk and Solvency Assessment, Rz. 1.111.

[30] Vgl. auch EIOPA Final Report on Public Consultation No. 11/008 on the Proposal for Guidelines on Own Risk and Solvency Assessment. Rz. 1.110.

- Der Prozess ist so gestaltet, dass die Durchführung eines ad-hoc ORSA innerhalb angemessener Zeit möglich ist, um zeitnah adäquate Entscheidungsgrundlagen für den Vorstand aufbereiten zu können. ORSA-Teildurchläufe bzw. Vereinfachungen sind zur Gewährleistung größtmöglicher Flexibilität möglich.

Praxisbeispiele:

- Zeitdauer für eine nicht-regelmäßige Durchführung von ORSA

Diese nicht-regelmäßigen Durchführungen werden kontextabhängig und zeitnah durchgeführt, um dem Vorstand adäquate Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung zu stellen.

4.6 AKTUALITÄT DER DATENGRUNDLAGE

ORSA ist ein Herzstück des Risikomanagementsystems. Ergebnisse fließen in strategische Entscheidungsprozesse ein. Deshalb ist es im Interesse der einzelnen Unternehmen, aktuelle Daten heranzuziehen.

Vorgaben zur Datenaktualität:

- Datenqualitätsstandards, die sich aus den allgemeinen diesbezüglichen Standards ableiten und auch auf der Grundlage von Governancevorgaben definiert sind, werden in den ORSA-Leitlinien beschrieben.[31]
- Vereinfachte Hochrechnungen der Datengrundlagen sind möglich. Die dabei verwendeten Annahmen und nicht berücksichtigte Effekte werden beschrieben. Die Hochrechnungen werden auch unter der Annahme von Stresssituationen dargestellt.
- Im Fall unterlassener Neuberechnungen wird nachgewiesen, dass sich keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, die Einfluss auf den strategischen Managementprozess oder die strategischen Entscheidungen haben könnten.[32] Ein ORSA-Bericht, der im ersten Quartal 2023 vorgelegt wird, auf nicht adaptierten Informationen aus dem Jahr 2021 basiert und die Angemessenheit der verwendeten Daten nicht erläutert bzw. belegt, stellt etwa ein Beispiel für eine nicht ausreichende Aktualisierung der Datengrundlagen dar.

Praxisbeispiele:

- Datenverzeichnis:

Ein Datenverzeichnis zu den jeweiligen Datenquellen ist erstellt.

[31] Leitlinie 13, Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbedarfsbeurteilung, EIOPA-BoS-14/259; §§ 107, 110, 111, 113, 117 VAG 2016; Art. 19 bis 21 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 Solvabilität II; Leitlinie 53, Leitlinien zum Governance-System, EIOPA-BoS-14/253.

[32] Vgl. Art. 305 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 Solvabilität II.

5 GESAMTSOLVABILITÄTSBEDARFSBEURTEILUNG

Die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs stellt die Betrachtung des Risikoprofils sowie des für die Adressierung dieser Risiken erforderlichen Kapitals und sonstiger Mittel durch das betreffende Unternehmen selbst dar.[33]

Aus der unternehmenseigenen Kapitalanforderung ergibt sich keine Ableitung eines regulatorischen Kapitalerfordernisses.[34] Die Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung bildet die unternehmenseigene, gesamthafte Risikosicht, die insbesondere in die Gestaltung der Geschäftsstrategie einfließt, ab. Die bewerteten Risiken können beispielsweise in einer Risiko Heatmap veranschaulicht werden.

Beispiel zur Struktur einer Risiko Heatmap:

Auswirkungen auf Risikotragfähigkeit	< x%			x% - y%			> y%		
Eintrittswahrscheinlichkeit	niedrig	mittel	hoch	niedrig	mittel	hoch	niedrig	mittel	hoch
Risikokategorie 1									
Subkategorie a									
Subkategorie b									
Subkategorie c									
Risikokategorie 2									
Subkategorie a									
Subkategorie b									
Subkategorie c									
Subkategorie d									
Subkategorie e									
Risikokategorie 3									
Subkategorie a									
Subkategorie b									
Subkategorie c									

Anwender der Standardformel:

Die Standardformel bezieht sich auf materielle quantifizierbare Risiken, denen durchschnittliche Versicherungsunternehmen typischerweise ausgesetzt sind. Deshalb lässt sich das unternehmensspezifische Risikoprofil im Allgemeinen nicht durch eine Gleichsetzung mit der Standardformel ableiten.

Die folgenden Grundsätze sind zu beachten:

- Ein Unternehmen, das von der Standardformel als Berechnungsgrundlage ausgeht, weist auf Basis der eigenen Risikobeurteilung nach, dass diese Vorgangsweise zu einer angemessenen Abbildung des unternehmensspezifischen Risikoprofils führt und dass die Standardformel eine adäquate Basis für die Risikosteuerung darstellt.[35]
- Bei unveränderter Heranziehung der Standardformel wird zum Nachweis der adäquaten Bestimmung des unternehmenseigenen Risikoprofils ein ausreichendes Maß an Zusatzanalysen

[33] Rz. 1.4, Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbedarfsbeurteilung, EIOPA-BoS-14/259.

[34] § 111 (6) VAG 2016.

[35] Vgl. auch EIOPA Final Report on Public Consultation No. 11/008 on the Proposal for Guidelines on Own Risk and Solvency Assessment, Rz. 1.72; Leitlinie 13, Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbedarfsbeurteilung, EIOPA-BoS-14/259.

und Stresstests implementiert.[36] Die Adäquanzbeurteilung der Standardformel wird mit quantitativen Einschätzungen unterlegt.

- Entsprechend dem risikobasierten Ansatz ist bei der Beurteilung, ob die Heranziehung der Standardformel angemessen ist, der Sorgfaltsmaßstab umso höher, je wesentlicher das eigene Risiko ist. Beispielsweise ist bei hauptsächlich langfristig orientierten Lebens- und Krankenversicherern ein hoher Maßstab auf die Beurteilung der Adäquanz des Zinsrisikos zu legen.
- Die Aggregation unterschiedlicher Risikomaße/Konfidenzniveaus/Haltedauern genügt mathematischen Qualitätsgrundsätzen, um ein aussagekräftiges Endergebnis zu generieren. So ist zB die Aggregation unterschiedlicher Konfidenzniveaus bzw. Haltedauern ohne Anpassung der Risikowerte nicht zielführend.

Anwender eines (partiellen) internen Modells:

Für die Berechnung des eigenen Solvabilitätsbedarfs werden grundsätzlich genehmigte (partielle) interne Modelle herangezogen, wobei jedoch zusätzlich weitere Stressereignisse und Szenarien entwickelt werden.[37] Anpassungen ergeben sich zB hinsichtlich des Konfidenzniveaus oder der Ansatz- und Bewertungsgrundsätze.

Prozess:

Bei der Beurteilung werden grundsätzlich die folgenden Schritte durchgeführt:

Umfassende unternehmensspezifische Identifikation quantitativer und qualitativer Risiken	Risikoidentifikation	- Flächendeckende Inputs aus dem Unternehmen - Unterschiedliche Betrachtungsperspektiven
⇩		
Unternehmenseigene Kategorisierungen Basis für die weiteren Prozessschritte	Risikokategorisierung	- Adäquate Systematisierung der identifizierten und beschriebenen Risiken
⇩		
Strukturierte Prüfung quantitativer und qualitativer Risiken	Materialitätsprüfung	- Darlegung eigener Materialitätskriterien - 'Content over Form' (zB Durchsicht bei Investmentfonds)
⇩ materielle Risiken		
Kohärenz Methoden und Geschäftssteuerung	Risikobeurteilung	- Sensitivitäts-, Szenario- und (Reverse) Stresstests - Erläuterung Ansatz- und Bewertungsgrundsätze
⇩		
Adäquate Risikoadressierung mittels Risikosteuerungsmaßnahmen / Kapitalunterlegung	Risikosteuerung	- Angemessenheit der Steuerungsmaßnahmen pro Risiko - Darlegung der ausreichenden Risikodeckungsmasse bzw. des Risikodeckungspotentials - Limitfestlegungen für relevante Risikokategorien

[36] Leitlinie 7, Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbedarfsbeurteilung, EIOPA-BoS-14/259.

[37] Vgl. auch EIOPA Final Report on Public Consultation No. 11/008 on the Proposal for Guidelines on Own Risk and Solvency Assessment, Rz. 1.71.

5.1 RISIKOIDENTIFIKATION

Die Identifikation und Kategorisierung von Risiken erfolgt unternehmensspezifisch:

- Zur unternehmensspezifischen Risikoidentifikation werden Inputs quer durch das gesamte Unternehmen eingeholt. Unterschiedliche Betrachtungsperspektiven stellen eine adäquate Ausgangsbasis dar: Neben Einschätzungen durch Risikoeigner fließen auch andere Quellen in die Identifikation von Risiken ein.
- Sowohl quantitative als auch qualitative Risiken werden berücksichtigt. Zum Beispiel sind auch auf das Geschäftsmodell bezogene Risiken, interne und externe Einflüsse oder sich abzeichnende Risiken umfasst.

Praxisbeispiele:

- Verknüpfung zur strukturierten Führung und laufenden Aktualisierung des Risikoregisters bzw. des Risikoinventars:

Das Register enthält umfassende, aktuelle Informationen zu den einzelnen Risiken, die beispielsweise auch die jeweils vorgesehenen Risikosteuerungsmaßnahmen umfassen.

5.2 RISIKOKATEGORISIERUNG

Die Kategorisierung von Risiken vereinfacht die folgenden Prozessschritte und wird wie folgt vorgenommen:

- Die identifizierten und beschriebenen Risiken werden unternehmensadäquat in einer Struktur von Risikokategorien systematisiert.
- Zur Unterstützung einer adäquaten Systematisierung der konkret identifizierten Risiken können unter anderem verschiedene Risikomerkmale, wie Risikofaktoren (zB Aktienkursänderungen) oder Bezugsgrößen, die von der Risikowirkung betroffen sind (zB Veranlagungsklassen wie Hedge-Funds) herangezogen werden.

5.3 MATERIALITÄTSPRÜFUNG

Die weiteren Schritte der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung werden für materielle Risiken – das sind relevante Risiken mit wesentlicher Auswirkung und bzw. oder signifikanter Eintrittswahrscheinlichkeit – durchgeführt. Diese Risiken fließen in Folge in relevante Entscheidungen ein.

Grundsätzliche Anforderungen:

- Die Materialitätsprüfung beruht nicht ausschließlich auf den Ergebnissen der Standardformel, sondern sie bezieht sich jedenfalls auch auf Risiken, die nicht in der Standardformel explizit berücksichtigt sind, wie zB Liquiditätsrisiken oder die mit Blackouts in Verbindung stehenden Risiken.
- Neben quantifizierbaren Risiken werden auch nicht unmittelbar quantifizierbare Risiken (zB Reputations- und Rechtsrisiken, strategische Risiken oder politische Risiken) berücksichtigt.

- Die Materialitätskriterien werden dargelegt.[38]
- Bei materiellen Veranlagungen in Investmentfonds werden die damit verbundenen Risiken grundsätzlich auf Basis der Fondsdurchsicht auf die einzelnen Vermögenswerte analysiert.

Mögliche Beispiele zu Materialitätsprüfungen:

- Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Informations- und Kommunikationstechnologie- (IKT) sowie Sicherheitsrisiken aufgrund ihrer Bedeutung für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens als materiell anzusehen sind. Eine Risikoevaluierung ergibt sich auf Basis der EIOPA-Leitlinien zu Sicherheit und Governance im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie[39] und künftig auch aufgrund der DORA-Verordnung[40], welche beispielsweise noch spezifischer auf Dienste durch IKT-Drittanbieter und die damit verbundenen Risiken abstellt. Unter anderem werden aktuelle Bedrohungen, bekannte Schwachstellen, frühere IKT-Vorfälle und IKT-Altsysteme in die regelmäßigen Risikomessungen einfließen.
- Sofern der Deckungsumfang zu Cyberrisiken in Versicherungsverträgen weder explizit inkludiert noch exkludiert ist, ergeben sich non-affirmative bzw. versteckte Cyberrisiken. Insgesamt sind Cyberrisiken beispielsweise iZm der Covid-19 Pandemie und auch durch Russlands Invasion in der Ukraine gestiegen.[41] Cybervorfälle können in Folge zu potentiell signifikanten und unerwarteten Rechtsstreitigkeiten und Verlusten führen.
- Klimaänderungsrisiken werden auch auf Basis einer EIOPA-Opinion einer Materialitätsbeurteilung unterzogen, wobei neben der kurzfristigen auch die langfristige – über den Geschäftsplanungszeitraum hinausgehende – Perspektive bewertet wird.[42]
- Auswirkungen der Covid-19 Pandemie, beispielsweise einschließlich möglicher Rechtsstreitigkeiten zum Deckungsumfang von Versicherungspolizzen, zu sich ergebenden Limitierungen von Dividendenausschüttungen oder zu gruppeninternen kapitalbezogenen Folgen, werden in die Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung einbezogen.[43]
- Bei Abschluss von Finanzrückversicherungsverträgen bzw. bei Tätigung von Finanzrückversicherungsgeschäften ist sicherzustellen, dass die aus diesen Verträgen oder Geschäften erwachsenden Risiken – insbesondere operationelle Risiken – angemessen erkannt, gemessen, überwacht, gemanagt, gesteuert und berichtet werden.[44]
- Informationen aus dem internen Kontrollsystem werden herangezogen.

[38] Vgl. auch EIOPA Final Report on Public Consultation No. 11/008 on the Proposal for Guidelines on Own Risk and Solvency Assessment, Rz. 1.61.

[39] Vgl. insb. Leitlinie 4, Leitlinien zu Sicherheit und Governance im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie, EIOPA-BoS-20/600.

[40] Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors, COM(2020) 595.

[41] Vgl. zB Cybersecurity & Infrastructure Security Agency (CISA), Russian State-Sponsored and Criminal Cyber Threats to Critical Infrastructure | CISA, abgefragt am 26.4.2022.

[42] Vgl. insb. Chapter 3. Supervision of the use of climate change risk scenarios in ORSA, EIOPA-Opinion on the supervision of the use of climate change risk scenarios in ORSA, EIOPA-BoS-21-127.

[43] EIOPA, Supervisory Statement on ORSA in the context of Covid-19, EIOPA-BoS-21/323.

[44] § 104 VAG 2016.

- Darüber hinaus können auch weitere operationale und sich entwickelnde Risiken, wie zB Inflationsrisiken oder Risiken, die iZm der Invasion der Ukraine durch Russland in Verbindung stehen, von Bedeutung sein.[45]
- Außerbilanzielle Vereinbarungen werden auf die Materialität hinsichtlich damit verbundener möglicher Risiken evaluiert.
- Gruppenspezifische Risiken bedürfen einer detaillierten Betrachtung zB bezüglich der gruppeninternen Transaktionen oder generell hinsichtlich der Gruppenstruktur.[46] Auch Risiken aus sektorfremden Unternehmen (wie zB aus den Verflechtungen mit Kreditinstituten), deren Tätigkeiten materielle Risikoauswirkungen auf die Gruppe haben können, fließen beispielsweise auf Basis der jeweiligen branchenspezifischen – mit ORSA vergleichbaren – Vorgaben (zB ICAAP / ILAAP) in die Risikobeurteilung ein.[47]

Praxisbeispiele:

- Strukturierte Materialitätsprüfung

Aufbauend auf der unternehmensspezifischen Risikoidentifikation und -kategorisierung sind nachvollziehbare, begründete Materialitätsprüfungen, welche auch die Materialitätskriterien umfassen, dargelegt.

5.4 RISIKOBEURTEILUNG

Die Wahl der Methoden zur Risikobeurteilung obliegt den Unternehmen. Sie haben deren Angemessenheit zu begründen.[48]

- Die eingesetzten Methoden sind mit der strategischen Geschäftssteuerung kohärent. Bei Wahl eines Konfidenzniveaus von 99,5% wird etwa eine diesbezüglich übereinstimmende Geschäftssteuerung vorgenommen.
- Risikobeurteilungen können verschieden ausgestaltet sein: Sie reichen von stochastischen Methoden über szenario- oder annahmenbasierte Schätzungen bis hin zu begründeten Expertenmeinungen, wobei die Angemessenheit der Wahl der Methode zu begründen ist.[49]
- Ansatz- und Bewertungsgrundsätze:
    a. Bei Abweichungen von Solvency II Ansatz- und Bewertungsgrundsätzen für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten wird erläutert, in welcher Weise dadurch eine bessere Berücksichtigung des spezifischen Risikoprofils, der Risikotoleranzschwellen und der Geschäftsstrategie des Unternehmens gewährleistet und zugleich der Anforderung einer soliden und umsichtigen Führung des Geschäfts

[45] EIOPA's Supervisory Assessment of the Own Risk and Solvency Assessment - First experiences, EIOPA-BoS/17-097.

[46] Leitlinie 15, Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbedarfsbeurteilung, EIOPA-BoS-14/259; EIOPA's Supervisory Assessment of the Own Risk and Solvency Assessment - First experiences, EIOPA-BoS/17-097.

[47] Vgl. auch EIOPA Final Report on Public Consultation No. 11/008 on the Proposal for Guidelines on Own Risk and Solvency Assessment, Rz. 1.118 und 1.119.

[48] Vgl. § 111 (2) VAG 2016.

[49] § 111 (2) VAG 2016; Vgl. auch EIOPA Final Report on Public Consultation No. 11/008 on the Proposal for Guidelines on Own Risk and Solvency Assessment, Rz. 1.61.

gerecht wird.[50] Wenn beispielsweise der Vorstand strategische Entscheidungen auf Basis der UGB-Betrachtungen trifft, so ist entsprechend darzulegen, wie er seine Geschäftsplanung und Risikobewertungen in Folge auf diese Sichtweise stützt.

b. Sofern von Solvabilität II abweichende Ansatz- und Bewertungsgrundlagen herangezogen werden, werden quantitative Abschätzungen der Auswirkungen auf die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs vorgenommen.[51] Diesbezüglich werden auch Diversifikationseffekte zwischen Risiken (Korrelationen) berücksichtigt. Die dabei verwendeten Korrelationen werden auf ihre Eignung hinsichtlich Geschäftstätigkeit und Risikoprofil überprüft. Dies gilt auch für die allfällige Anwendung der Korrelationen aus der Standardformel.

Die ermittelten wesentlichen Risiken werden einem ausreichend breiten Spektrum an Stresstests oder Szenarioanalysen unterzogen, um eine angemessene Grundlage für die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs zu schaffen.[52]

Entsprechend des Proportionalitätsprinzips kann sich der Komplexitätsgrad der durchgeführten Analysen zwischen den Unternehmen unterscheiden. Unternehmen mit weniger komplexen Risikoprofilen dürfen vereinfachte Methoden verwenden und bzw. oder lediglich die Schlüsselrisiken für solche Analysen auswählen. Es wird dennoch erwartet, dass Unternehmen verschiedene Analysen durchführen.[53]

Unterscheidung Sensitivitäts- und Szenarioanalysen, Stresstests und Reverse Stresstests:

- Sensitivitätsanalysen betreffen (meist) einen einzelnen Risikofaktor und messen die mögliche Reaktion einer Steuerungs- oder Risikokennzahl in Abhängigkeit von dessen Veränderung. Dabei werden standardisierte Veränderungen von Risikofaktoren zugrunde gelegt, die in ihrer Höhe keinen Bezug zu ökonomischen Verhältnissen (im Sinne von wahrscheinlich, unwahrscheinlich, historisch, …) haben müssen.
- Szenarioanalysen liegen in der Regel Änderungen von (einem oder mehreren) Risikofaktoren zugrunde, die einem ökonomischen Narrativ folgen, also deren Höhe hinsichtlich Wahrscheinlichkeit oder Plausibilität eingeschätzt wird. Diese Einschätzung wird bspw. in Verbindung mit den Ausführungen in Kapitel 4.2 mit dem Vorstand hinsichtlich der Eignung für das Geschäftsprofil abgestimmt.
- Stresstests stellen Szenarioanalysen dar, denen extreme, aber dennoch plausible Veränderungen (Schocks) von Risikofaktoren zugrunde liegen.
- Bei Reverse Stresstests wird die Veränderung so gewählt, dass die betreffenden Kennzahlen einen bestimmten Zielwert erreichen.

5.4.1 SENSITIVITÄTSANALYSEN

Sensitivitätsanalysen untersuchen den Einfluss der Änderung (meist) einer Variablen auf definierte Zielgrößen. Dies ermöglicht verbesserte Risikoeinschätzungen durch die anschauliche Darstellung von Zusammenhängen.

Hinweise zur Durchführung von Sensitivitätsanalysen:

[50] Leitlinie 9, Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbedarfsbeurteilung, EIOPA-BoS-14/259.

[51] Leitlinie 9, Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbedarfsbeurteilung, EIOPA-BoS-14/259.

[52] Leitlinie 7, Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbedarfsbeurteilung, EIOPA-BoS-14/259.

[53] EIOPA's Supervisory Assessment of the Own Risk and Solvency Assessment - First experiences, EIOPA-BoS/17-097.

- Für die einzelnen Unternehmen können abhängig vom Risikoprofil neben Aktien-, Zins- und Spreadbewegungen zB auch Immobilien-, Fremdwährungs- oder versicherungstechnische Sensitivitäten von Relevanz sein.
- Wesentliche Fondsbestände werden auf einer durchgerechneten Ebene in die Analysen einbezogen.
- Die berücksichtigten Veränderungen bedingen entweder eine positive oder eine negative Auswirkung und werden meist über Marktusancen definiert (zB 100 Basispunkte, 50 Basispunkte, Verschiebungen der Zinskurve).
- Die Reagibilität der Risikodeckungsmasse, des eigenen Solvabilitätsbedarfs sowie der Eigenmittel und der Solvenzkapitalanforderung sind geeignete Zielgrößen der Sensitivitätsanalysen. Auch Auswirkungen auf andere wesentliche Steuerungsgrößen werden in diesem Kontext berücksichtigt. Alleinige Angaben zu Subzielgrößen, wie zB Angaben zu aktivseitigen Effekten im Bereich des Zinsrisikos, bieten keine ausreichende Gesamtübersicht.

Beispiel zur Darstellung der Ergebnisse von Sensitivitätsanalysen:

	unternehmensspezifische Risikosichtweise			regulatorische Sichtweise		
Veränderungen zum Basisfall	Risikodeckungs-masse	Gesamt-solvabilitäts-bedarf (OSN)	OSN-Quote	Eigenmittel	regulatorische Solvenzkapital-anforderung	SCR-Quote
Basisfall						
Risikokategorie 1						
Sensitivität a						
Sensitivität b						
Sensitivität c						
Sensitivität d						
Sensitivität e						
Sensitivität f						
Sensitivität g						
Risikokategorie 2						
Sensitivität a						
Sensitivität b						

Praxisbeispiele:

- Darstellung der Ergebnisse:

Neben Auswirkungen auf die unternehmensspezifische Risikosichtweise werden auch Effekte auf regulatorischer Ebene sowie für andere relevante Steuerungsgrößen (EGT bzw. IFRS, EBT) angegeben. Durch die Generierung einer breiten Informationsbasis werden Vorstandsentscheidungen unterstützt.

Die angewandte Methodik und die in die Berechnung einbezogenen Bestandsgrößen sind beschrieben.

Ergebnisse sind auch für Bilanzabteilungen bzw. für andere Größen (wie zB den Deckungsstock) dargestellt.

- Sensitivitätsanalysen auf Gruppenebene:

Neben den Sensitivitäten auf konsolidierter Ebene können auch Sensitivitäten ausgewählter wesentlicher Tochterunternehmen, welche in den Kontext der Gruppensteuerung einfließen, angegeben werden.

5.4.2 SZENARIOANALYSEN

Auswirkungen einer Kombination widriger Ereignisse werden im Zuge von Szenarioanalysen untersucht.[54] Szenarien können dabei beispielsweise auf Basis historischer Ereignisse oder aufgrund unternehmensinterner Überlegungen ausgestaltet werden.

Hinweise zur Durchführung von Szenarioanalysen:

- Szenarioanalysen werden in einem angemessenen Ausmaß durchgeführt, welches es den Unternehmen ermöglicht, zukünftige potentielle Risiken und die erforderliche Solvenz zur Deckung dieser Risiken zu evaluieren. [55]
- Neben außergewöhnlichen, aber noch plausiblen Szenarien werden auch sich entwickelnde Szenarien abgedeckt. [56]

Beispiele:

- Durch den Krieg in der Ukraine wird auch ein Cyberkrieg wahrscheinlicher.[57] Dieser könnte nicht nur Auswirkungen auf den Unternehmensbetrieb, sondern auch bzgl. stiller Cyberrisiken – das sind Cyberrisiken, die in Versicherungsverträgen weder explizit inkludiert noch exkludiert sind – haben. Ein weiteres Beispiel ist die Berücksichtigung der gestiegenen Blackout-Wahrscheinlichkeit.
- Für materielle Klimaänderungsrisiken werden beispielsweise von EIOPA vorgegebene langfristige Klimaszenarien berücksichtigt.[58]
- Die Realisation mehrerer wesentlicher Ereignisse, die zur gleichen Zeit passieren, wird angemessen berücksichtigt.[59]
- Die wesentlichen Annahmen des Plan- bzw. Projektionsszenarios, wie zB Annahmen zur Prämienentwicklung oder zur Dividendenstrategie, werden dargelegt. Ebenso werden die wesentlichen Annahmen durchgeführter extremer Szenarien beschrieben.
- Künftige Maßnahmen des Managements werden realistisch berücksichtigt. [60]

[54] Vgl. Art. 1 (2) Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 Solvabilität II.

[55] EIOPA's Supervisory Assessment of the Own Risk and Solvency Assessment - First experiences, EIOPA-BoS/17-097.

[56] EIOPA's Supervisory Assessment of the Own Risk and Solvency Assessment - First experiences, EIOPA-BoS/17-097.

[57] Vgl. zB Cybersecurity & Infrastructure Security Agency (CISA), Russian State-Sponsored and Criminal Cyber Threats to Critical Infrastructure | CISA, abgefragt am 26.4.2022.

[58] Vgl. insb. Chapter 3. Supervision of the use of climate change risk scenarios in ORSA, EIOPA-Opinion on the supervision of the use of climate change risk scenarios in ORSA, EIOPA-BoS-21-127. Derzeit zu berücksichtigende Szenarien: Anstieg der globalen Temperatur auf über 2°C sowie Temperaturanstieg unter 2°C, wobei vorzugweise nicht mehr als 1,5°C erreicht werden.

[59] EIOPA's Supervisory Assessment of the Own Risk and Solvency Assessment - First experiences, EIOPA-BoS/17-097.

[60] EIOPA's Supervisory Assessment of the Own Risk and Solvency Assessment - First experiences, EIOPA-BoS/17-097.

- Die Auswirkungen eines Szenarios werden auch auf den eigenen Solvabilitätsbedarf bezogen. Bei einer alleinigen Ermittlung der Effekte auf der Ebene von Subgrößen, wie zB innerhalb eines Spezialfonds, sind Überleitungen auf den eigenen Solvabilitätsbedarf – zB aufgrund von zu untersuchenden Diversifikationseffekten – nur eingeschränkt ableitbar.
- Ergebnisse werden auch beschrieben, wobei starke Abweichungen vom Ausgangswert detailliert begründet bzw. erklärt werden.
- Die Effekte werden auf die unterschiedlichen Bilanzabteilungen unterteilt dargestellt.

Praxisbeispiele:

- Ableitung von Szenarien

Die Ableitung von Szenarien erfolgt auch auf Basis der Erwartungshaltung gegenüber makroökonomischen Entwicklungen.

Zudem werden unternehmensinterne Ausrichtungen, wie zB die unternehmensinterne Planung oder das Rückversicherungsprogramm, berücksichtigt.

Szenarien sind granular, zB auf einzelne Subassetklassen bzw. Ratingbandbreiten, heruntergebrochen, um die unternehmensindividuellen Effekte herauszuarbeiten.

- Darstellung der Ergebnisse

Bei Auftreten extremer Abweichungen werden auch Sensitivitäten auf diese zukünftigen Entwicklungen angegeben, um ein besseres Verständnis zu erreichen.

Szenario-Effekte werden sowohl bezüglich der Bedeckung des eigenen Solvabilitätsbedarfs als auch der Solvenzkapitalanforderung und auch im Hinblick auf anderweitige Steuerungsgrößen dargestellt.

Ergebnisse sind auch für Bilanzabteilungen bzw. für andere Größen (wie zB den Deckungsstock) angegeben.

5.4.3 REVERSE STRESSTESTS

Die Unternehmen setzen auch Reverse Stresstests ein,[61] die von einem negativen Ergebnis ausgehen und Sensitivitäten und verschiedene Szenarien untersuchen, die dazu geführt haben könnten.

Hinweis zur Durchführung von Reverse Stresstests:

- Eine Ausgangssituation stellt dabei auch auf die Unterdeckung des eigenen Solvabilitätsbedarfs ab. Bei alleiniger Betrachtung von Subgrößen, wie etwas Sub-Risikomodulen, ist demgegenüber eine gesamthafte Betrachtung nur schwer möglich.

[61] EIOPA's Supervisory Assessment of the Own Risk and Solvency Assessment - First experiences, EIOPA-BoS/17-097 sowie Leitlinie 4, Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbedarfsbeurteilung, EIOPA-BoS-14/259.

Beispiel zur Darstellung der Erkenntnisse zu Reverse Stresstests:

	unternehmensspezifische Risikosichtweise			regulatorische Sichtweise		
Veränderungen zum Basisfall	Risikodeckungs-masse	Gesamt-solvabilitäts-bedarf (OSN)	OSN-Quote	Eigenmittel	regulatorische Solvenzkapital-anforderung	SCR-Quote
Basisfall						
Risikokategorie 1						
Sensitivität a						
Risikokategorie 2						
Sensitivität a						
Risikokategorie 3						
Szenario a + Szenario b						

5.5 RISIKOSTEUERUNG

Auf Basis der Risikobeurteilung wird festgelegt, wie die wesentlichen quantitativen sowie qualitativen Risiken gesteuert werden. Risiken können vermieden, mitigiert, transferiert und bzw. oder durch Finanzmittel – bzw. durch die verfügbare Risikodeckungsmasse – unterlegt werden.

Hinweise zur Risikomitigation und zum Risikotransfer:

- Die Unternehmen legen dar, welche Risiken mittels welcher Techniken aufgrund welcher Beweggründe gemanagt werden.[62] Die Risikosteuerungsmaßnahmen umfassen dabei zB neben Rückversicherungskonstruktionen auch Managementaktionen bzw. -regeln oder Festlegungen zur künftigen Gewinnbeteiligung.
- Auf die Wirksamkeit der Risikosteuerungsmaßnahmen wird eingegangen. Im Fall der nicht ausreichenden Effektivität, zB bei spezifischen Rückversicherungskonstruktionen, werden weitere Steuerungsmaßnahmen gesetzt bzw. die nicht adäquat adressierten Risiken werden mit Finanzmitteln unterlegt. [63]
- Bei Managementaktionen werden die mit dem Einsatz von Managementaktionen verbundenen Auswirkungen, einschließlich der finanziellen Folgen, beurteilt. Auch Aspekte zu deren Umsetzung in Zeiten von finanziellen Belastungen werden behandelt. [64]

Hinweise zur Unterlegung mit Finanzmitteln:

- Bezüglich der ermittelten unternehmensspezifischen, vorausschauenden notwendigen Unterlegung mit Finanzmitteln wird erfasst, ob das Unternehmen gegenwärtig im Sinne einer Risikotragfähigkeit über ausreichende Risikodeckungsmasse bzw. über realistische Pläne zur zusätzlichen Aufnahme von Finanzmitteln verfügt. [65]
- Bei der Beurteilung werden Verfügbarkeit, Qualität und Volatilität der Mittel sowie insbesondere deren Verlustausgleichsfähigkeit bei Eintritt abgestufter Szenarien berücksichtigt.[66] Die unternehmenseigene Definition der Risikodeckungsmasse kann somit – unter der Bedingung

[62] EIOPA Final Report on Public Consultation No. 11/008 on the Proposal for Guidelines on Own Risk and Solvency Assessment, Rz. 1.66.

[63] EIOPA Final Report on Public Consultation No. 11/008 on the Proposal for Guidelines on Own Risk and Solvency Assessment, Rz. 1.63.

[64] EIOPA Final Report on Public Consultation No. 11/008 on the Proposal for Guidelines on Own Risk and Solvency Assessment, Rz. 1.70.

[65] EIOPA Final Report on Public Consultation No. 11/008 on the Proposal for Guidelines on Own Risk and Solvency Assessment, Rz. 1.67.

[66] EIOPA Final Report on Public Consultation No. 11/008 on the Proposal for Guidelines on Own Risk and Solvency Assessment, Rz. 1.67.

der Einhaltung der genannten Nebenbedingungen – abweichend von den regulatorischen Eigenmittelanforderungen vorgenommen werden.

- Die Analyse der Risikotragfähigkeit iVm der Risikobeurteilung sowie des Risikoappetits münden in weiterer Folge in die unternehmensweite Festlegung von Risikotoleranzschwellen bzw. Limits.[67]

Hinweise zum Limitsystem bzw. zu den Risikotoleranzschwellen:

- In allen relevanten Risikokategorien werden in Übereinstimmung mit dem Risikoappetit Limits definiert.[68]
- Bei der Definition von Interventionsschwellen wird berücksichtigt, dass je nach Risiko- und Bedeckungssituation des Unternehmens ausreichende Abstände zu regulatorischen Interventionen vorgesehen sind, um rechtzeitige Reaktionen zu ermöglichen.
- Auswirkungen berücksichtigter Übergangsmaßnahmen werden über die Geschäftsplanungsperiode hinaus betrachtet.

  Beispiel: Bei der Übergangsmaßnahme zu versicherungstechnischen Rückstellungen nach § 337 VAG 2016 handelt es sich um eine Erleichterung bezüglich der regulatorischen Solvenzquote. Der Abzugsbetrag reift dabei linear über den verbleibenden Zeitraum ab und ist daher nicht ohne weiteres geeignet, Risiken zu bedecken, welche gemäß der Unternehmensplanung über das Wirkungsausmaß der Übergangsmaßnahme im Unternehmen gehalten werden sollen. Zusätzlich ist die Möglichkeit einer Neuberechnung des Umfangs des Abzugsbetrages bei Änderungen des Risikoprofiles vorgesehen.[69] Somit verringert sich die Auswirkung der Übergangsmaßnahme nicht nur linear über die Zeit, sondern kann zusätzlich in ihrer Auswirkung auch an einzelnen Zeitpunkten während des Übergangszeitraums Schwankungen ausgesetzt sein. Deshalb ist im Falle der etwaigen Berücksichtigung der Auswirkung der Übergangsmaßnahmen gemäß § 337 VAG 2016 in einer oder mehreren verwendeten Steuerungsdimensionen bzw. Betrachtungsperspektiven der Risikotragfähigkeit auch eine Betrachtung der Auswirkungen in der Risikotragfähigkeitssystematik über den Geschäftsplanungshorizont und, je nach Art und Weise der Berücksichtigung, im Ergebnis auch bis zum Ende der Anwendbarkeit der Übergangsmaßnahme erforderlich.

Praxisbeispiele:

- Übergangsmaßnahmen: Die Inanspruchnahme der Übergangsmaßnahmen wird in der eigenen Risikotragfähigkeit bzw. dem Limitwesen reflektiert.

- Konnex zwischen Steuerungsgrößen und Risikotragfähigkeit:

Ergebnisse sind auch für Bilanzabteilungen bzw. für andere Größen (wie zB den Deckungsstock) angegeben.

[67] Art. 259 (1) a und c Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 Solvabilität II; Leitlinie 18, Leitlinien zum Governance-System, EIOPA-BoS-14/253.

[68] Leitlinie 18, Leitlinien zum Governance-System, EIOPA-BoS-14/253.

[69] § 337 (3) VAG 2016.

6 BEURTEILUNG DER KONTINUIERLICHEN EINHALTUNG VON SCR/MCR SOWIE DER ANFORDERUNGEN AN DIE VT RÜCKSTELLUNGEN

ORSA umfasst auch die Beurteilung der laufenden Einhaltung der Vorschriften über die Solvenz- und Mindestkapitalanforderung (SCR/MCR) und der Vorschriften über die versicherungstechnischen Rückstellungen.[70]

Dieses zweite ORSA-Element bezieht sich auf die regulatorische zukunftsgerichtete Risikosicht, bei der die Ansatz- und Bewertungsgrundlagen des Solvency II-Regelwerks einzuhalten sind.

Unternehmen ziehen dabei – je nach Verwendung – das Standardmodell bzw. das (partielle) interne Modell heran. Bis zur Modellgenehmigung wird zusätzlich auch eine Beurteilung auf Basis der Standardformel dargelegt.

Die Notwendigkeit der prospektiven Betrachtungsweise ergibt sich unter anderem durch die Volatilität der Solvenzkapitalanforderung oder durch die grundsätzlich kurzen Fristen iZm dem Sanierungs- oder Finanzierungsplan. Insbesondere ermöglicht das zweite ORSA-Element den Unternehmen, frühzeitig auf mögliche zukünftige Herausforderungen bezüglich der Erfüllung der regulatorischen Kapitalanforderungen sowie der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen reagieren zu können.

6.1 ERFÜLLUNG ZUKÜNFTIGER REGULATORISCHER KAPITALANFORDERUNGEN

Die Berechnungen zur Beurteilung der laufenden Einhaltung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung werden in die Zukunft projiziert, um die Sicherstellung der Einhaltung der maßgebenden Anforderungen auf kontinuierlicher Basis zu gewährleisten.

Dabei wird Folgendes beachtet:

- Die vorausschauende Betrachtungsweise wird jahresbezogen strukturiert.[71]
- Neben der Beurteilung der Einhaltung der Solvenzkapitalanforderung wird explizit auch die Erfüllung der Mindestkapitalanforderung dargelegt, um ein übersichtliches Gesamtbild zu generieren.[72]
- Die Bewertung umfasst potentielle künftige wesentliche Änderungen des Risikoprofils, die Höhe und Qualität der Eigenmittel über den gesamten Geschäftsplanungszeitraum und die Zusammensetzung der Eigenmittel nach Tiers sowie mögliche Veränderungen dieser Zusammensetzung über den Geschäftsplanungszeitraum.[73]

[70] §§ 111 (1) und 224 VAG 2016.

[71] Siehe Kapitel 4.4 Relevanter Zeitraum (vorausschauende Perspektive).

[72] § 111 (1) VAG 2016.

[73] Leitlinie 10, Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbedarfsbeurteilung, EIOPA-BoS-14/259.

Darstellungsbeispiel:

Projektion:	Laufendes Jahr (LJ)	LJ +1	LJ +2	LJ +3
Basissolvenzkapitalanforderung				
a) Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben				
b) Versicherungstechnisches Risiko Leben				
c) Versicherungstechnisches Risiko Kranken				
d) Marktrisiko				
e) Gegenparteiausfallrisiko				
Diversifikation				
Operationelles Risiko				
Anpassungen				
a) Zukünftige Gewinnbeteiligung				
b) Latente Steuern				
Solvenzkapitalanforderung				
Mindestkapitalanforderung				
Eigenmittel				
a) Tier 1 - uneingeschränkt				
b) Tier 1 - eingeschränkt				
c) Tier 2				
d) Tier 3				
Anrechenbare Eigenmittel - SCR				
Anrechenbare Eigenmittel - MCR				
SCR-Quote				
MCR-Quote				

- Eine Projektion wird für erwartete Entwicklungen durchgeführt; hier können auch erwartete Bandbreiten angegeben werden.[74] Die der Projektion zugrunde liegenden Annahmen werden angeführt.
- Die Betrachtungen sind zudem unter Berücksichtigung von Notfallplänen für Stressbedingungen dargestellt. Das Unternehmen führt dem Proportionalitätsprinzip entsprechende Stresstests, Reverse Stresstests, Sensitivitäts- sowie Szenarioanalysen hinsichtlich der Eigenmittel und des Risikoprofils durch.[75] Bei Berücksichtigung von zukünftigen, wesentlichen Managementaktionen und anderen Maßnahmen werden die Ergebnisse vor und nach deren Einbezug angegeben.

[74] Vgl. auch EIOPA Final Report on Public Consultation No. 11/008 on the Proposal for Guidelines on Own Risk and Solvency Assessment, Rz. 1.80.

[75] Vgl. auch EIOPA Final Report on Public Consultation No. 11/008 on the Proposal for Guidelines on Own Risk and Solvency Assessment, Rz. 1.81.

Darstellungsbeispiel:

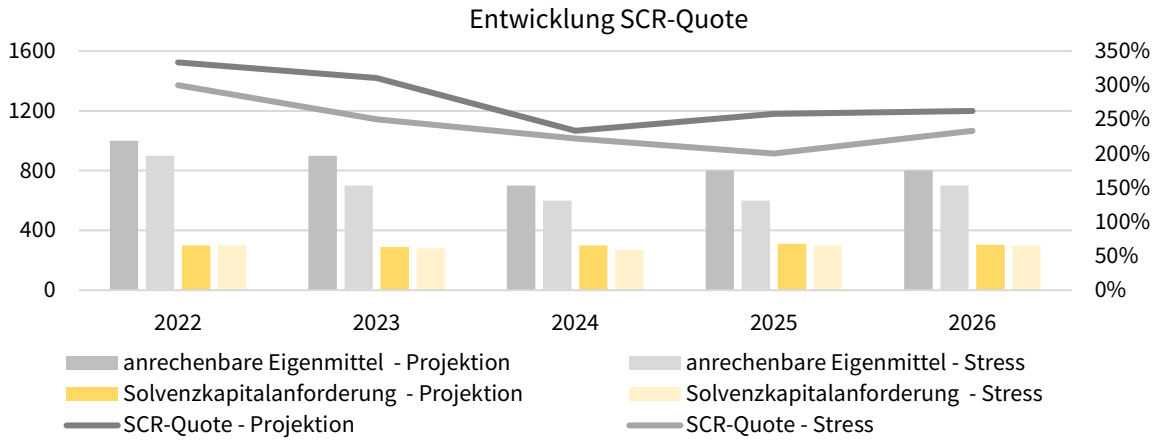

- Wechselwirkungen zwischen Kapitalmanagement und Risikoprofil werden dargelegt.[76]
- Bei materiellem Einfluss von aktiven latenten Steuern wird deren Werthaltigkeit geprüft bzw. werden die diesbezüglichen Erkenntnisse beschrieben.
- Auch langfristige Garantien sind berücksichtigt.
- Wenn die Matching-Anpassung, die Volatilitätsanpassung oder die Übergangsmaßnahmen gemäß § 336 und § 337 VAG 2016 angewendet werden, ist die zukunftsgerichtete regulatorische Bedeckung der Kapitalanforderungen mit und ohne Berücksichtigung dieser Anpassungen und Übergangsmaßnahmen zu bewerten.[77]

Hinweise zu den Eigenmitteln:

- Hinsichtlich der Höhe, Qualität und Zusammensetzung der Eigenmittel berücksichtigt das Unternehmen das Verhältnis zwischen Basiseigenmitteln und ergänzenden Eigenmitteln, die Einstufung in Klassen (Tiers), die relative Qualität der Eigenmittel sowie die verlustabsorbierende Kapazität der Eigenmittel.[78] Emissionen, Rücknahmen und Rückzahlungen von Kapitalinstrumenten, Dividenden- und andere Ertrags- oder Kapitalausschüttungen sowie Einforderungen für ergänzende Eigenmittelbestandteile und auch gruppeninterne Kapitalbeziehungen werden in die Berechnungen einbezogen.
- Das Verhältnis der durchschnittlichen Laufzeit der Eigenmittelbestandteile zur durchschnittlichen Laufzeit der Versicherungsverbindlichkeiten und des künftigen Eigenmittelbedarfs wird aufgezeigt.[79]
- Sofern erforderlich, geht das Unternehmen auf die Fähigkeit, innerhalb eines angemessenen Zeitraums Eigenmittel von angemessener Qualität zu generieren, ein.

[76] Vgl. auch EIOPA Final Report on Public Consultation No. 11/008 on the Proposal for Guidelines on Own Risk and Solvency Assessment, Rz. 1.88.

[77] § 111(3) VAG 2016.

[78] Leitlinie 10, Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbedarfsbeurteilung, EIOPA-BoS-14/259.

[79] Vgl. auch EIOPA Final Report on Public Consultation No. 11/008 on the Proposal for Guidelines on Own Risk and Solvency Assessment, Rz. 1.88.

Hinweise bei Verwendung eines internen (partiellen) Modells:

- Bis zur Modellgenehmigung wird zusätzlich auch eine Beurteilung auf Basis der Standardformel dargelegt.
- Unternehmen, die ein (partielles) internes Modell verwenden, ziehen dieses bezüglich dieses ORSA Elements heran.

Bei einer sich abzeichnenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage obliegt es den Unternehmen, bereits vor der Auslösung der gesetzlichen Anzeigepflichten gemäß § 278 VAG 2016 Maßnahmen zur Stärkung der finanziellen Stabilität einzuleiten.[80]

6.2 ERFÜLLUNG DER LAUFENDEN EINHALTUNG DER ANFORDERUNGEN AN DIE VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN

Die Anforderungen sind vor allem an die versicherungsmathematische Funktion adressiert:

- Diese liefert einen Beitrag bezüglich der Einschätzung der kontinuierlichen Einhaltung der Anforderungen an die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und identifiziert auch potentielle Risiken, welche iZm Unsicherheiten bei den Berechnungen entstehen könnten.[81]
- Zudem ist nicht nur iZm ORSA, sondern auch allgemein bei den Anforderungen an die versicherungsmathematische Funktion vorgesehen, dass diese die Hinlänglichkeit und die Qualität der Daten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß dem 1. Abschnitt des 8. Hauptstücks zugrunde gelegt werden, zu bewerten und den Vorstand über die Verlässlichkeit und Angemessenheit dieser Berechnung zu informieren hat.[82]

  Die beiden genannten Anforderungen werden konsistent erfüllt.
- Konsistenz ist auch bezüglich des jährlichen schriftlichen Berichts der versicherungsmathematischen Funktion an den Vorstand zu wahrgenommenen Aufgaben, erzielten Ergebnissen, Mängeln und Empfehlungen zur Mängelbehebung, sicherzustellen.[83]
- Prozesse und Verfahren für eine regelmäßige Überprüfung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind implementiert.

[80] Dazu ausführlich *S. Saria* in *Korinek/G. Saria/S. Saria*, VAG § 278 Rz 6 ff; Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, COM(2021) 582.

[81] Leitlinie 11, Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbedarfsbeurteilung, EIOPA-BoS-14/259.

[82] § 113 (1) VAG 2016.

[83] Art. 272 (8) Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 Solvabilität II.

7 BEWERTUNG DER ABWEICHUNG DES RISIKOPROFILS VON DEN ANNAHMEN ZUR BERECHNUNG VON SCR

Eine Beurteilung, inwieweit die Annahmen zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung auch auf das jeweilige Versicherungsunternehmen zutreffen bzw. ob sich wesentliche Unterschiede zum eigenen Risikoprofil ergeben, stellt das dritte Element von ORSA dar.

Zu den Annahmen:

- Die Annahmen zur Berechnung von SCR gemäß der Standardformel sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 Solvabilität II sowie im Dokument Underlying Assumptions in the standard formula for the Solvency Capital Requirement calculation[84] beschrieben. Das zuletzt genannte Dokument behandelt nicht ausdrücklich jede der Standardformel zugrundeliegende Annahme – somit müssen Unternehmen über die in den Underlying Assumptions abgehandelten Themengebiete hinaus überdenken, ob sich angemessene Kapitalanforderungen für die Risiken ergeben, denen das Unternehmen ausgesetzt ist. Zudem werden im SCR Review Kalibrierungen hinterfragt und gewisse Parameter adaptiert.[85]
- Das dritte ORSA-Element umfasst nicht die Hinterfragung der entstandenen Kalibrierungen und der Annahmen, die zu den Korrelationen geführt haben.

Bei Verwendung eines internen Modells:

- In der Vorantragsphase bzgl. des (partiellen) internen Modells ist diese Analyse abgedeckt, weshalb ORSA Element 3 bis zur Modellgenehmigung nicht separat durchgeführt wird.
- Bei Verwendung eines internen Modells wird jährlich überprüft und im ORSA dargelegt, wie wahrscheinlich die beobachteten Änderungen der Risikofaktoren hinsichtlich der vom Modell zuvor prognostizierten möglichen Änderungen derselben im letzten Jahr waren (empirische Quantile). Weiters wird analysiert und im ORSA dargelegt, wie sich die tatsächlichen Ergebnisbeiträge dieser Faktoren im letzten Jahr (Gewinn-/Verlustquellen) zu den prognostizierten Beiträgen auf Basis der Modellierung vor einem Jahr verhalten hätten.
- Bei Verwendung eines internen Modells erfolgt die Bewertung zusammen mit der Rekalibrierung, die die Ergebnisse des internen Modells an das Risikomaß und die Kalibrierung der Solvenzkapitalanforderung anpasst. Eine Beurteilung des Risikoprofils wird in Hinblick auf die rekalibrierten Berechnungsergebnisse vorgenommen. Eine Rekalibrierung wird berücksichtigt, wenn im internen Modell ein abweichendes Risikomaß verwendet wird.
- Außerhalb des ORSA kann die FMA - unter Angabe der maßgeblichen Gründe - eine Schätzung der Solvenzkapitalanforderung, die nach der Standardformel berechnet ist, verlangen.[86]

[84] Siehe: https://wayback.archive-it.org/org-1495/20191229145143/https://eiopa.europa.eu/Publications/Standards/EIOPA-14-322_Underlying_Assumptions.pdf.

[85] Vgl. https://www.eiopa.europa.eu/browse/solvency-ii/2020-review-of-solvency-ii_en.

[86] § 182 (8) VAG 2016.

Bei Verwendung der Standardformel:

- Berücksichtigt werden Unterschiede aufgrund von Risiken, die im Vergleich zum unternehmensspezifischen Risikoprofil nicht in der Standardformel enthalten sind[87] oder in der Standardformel über- oder unterschätzt sind. Aus Aufsichtssicht sind dabei in erster Linie Risiken, die in der SCR-Berechnung unterschätzt werden, relevant.
- Die Bestimmung der Wesentlichkeit der Abweichung des Risikoprofils von den Annahmen zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung wird grundsätzlich nicht auf Basis eines Vergleichs des Ergebnisses der Gesamtsolvabilitätsbeurteilung mit der Solvenzkapitalanforderung vorgenommen werden können. Ein solcher Abgleich wäre beispielweise aufgrund der Verwendung unterschiedlicher Konfidenzniveaus oder Betrachtungshorizonte oder der Berücksichtigung unterschiedlicher Risiken oder Risikomitigationsmaßnahmen verzerrt.
- In einem ersten Schritt ist eine qualitative Analyse durchzuführen. Bei sich daraus ergebendem Hinweis auf eine nicht signifikante Abweichung kann von einer quantitativen Bewertung abgesehen werden.[88]
- Bei der Bewertung der Erheblichkeit der Abweichungen können auch die für die Festsetzung eines Kapitalaufschlags relevanten Faktoren, die zur Bewertung einer erheblichen Abweichung in Bezug auf die Solvenzkapitalanforderung herangezogen werden, berücksichtigt werden:[89]
    - Wesen, Art und Umfang der Abweichung
    - Wahrscheinlichkeit und Schwere etwaiger negativer Auswirkungen für Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte
    - Sensitivitätsgrad der Annahmen, auf die sich die Abweichung bezieht, sowie
    - Voraussichtliche Dauer und Volatilität der Abweichung während der Dauer ihres Bestehens
- Zur Beurteilung der Signifikanz der Abweichung können zur Orientierung folgende Wesentlichkeitsschwellen, die als bloße Indikationen zu sehen sind, herangezogen werden:[90]
    - Signifikant wird mit circa 10% auf Risikomodulebene oder wenigstens 5% auf Gesamt-SCR-Ebene definiert. Bei einem etwaigen Netting des Risikoexposure auf Modul- oder Gesamt-SCR-Ebene erfolgt eine approximative Quantifizierung. Die genannten Grenzen sind als Indikation zu sehen und werden vom Unternehmen individuell festgelegt. Speziellen Einfluss auf die Festlegung haben die aktuelle Bedeckung und der Steuerungsaspekt.
    - Im Rahmen einer finalen quantitativen Analyse wird die Konsistenz mit der Bewertung in der Standardformel berücksichtigt (zB bezüglich des Konfidenzniveaus).
- Signifikante Abweichungen können durch Anpassungen des Risikoprofils, durch Einsatz unternehmensspezifischer Parameter oder auch durch ein (partielles) internes Modell adressiert werden.

[87] In den Underlying Assumptions sind Inflationsrisiko, Reputationsrisiko, Liquiditätsrisiko, Ansteckungsrisiko und Rechtsrisiko als Beispiele für Risiken, die nicht in der Standardformel berücksichtigt sind, angeführt.

[88] Leitlinie 12, Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbedarfsbeurteilung, EIOPA-BoS-14/259.

[89] Art. 276 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 Solvabilität II.

[90] Art. 279 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 Solvabilität II.

Beispiele für mögliche Ansatzpunkte für Nutzer des Standardmodells:

- Zinsrisiko: Das Zinsrisikomodul berücksichtigt unter anderem keine negativen Zinsen. Dies könnte zu einer Unterschätzung der damit verbundenen Risiken und zu einer signifikanten Abweichung von den Annahmen zur SCR-Berechnung führen.
- Aktienrisiko: Ausgegangen werden kann beispielweise von der Frage, ob die Diversifikation der Aktien jener der Standardformel entspricht.
- Immobilienrisiko: Ein Stressfaktor ist für alle Immobilien vorgegeben. Auch hier stellen Untergliederungen des Portfolios mögliche Ansatzpunkte dar.
- Spreadrisiko: In die Analysen sind beispielsweise Abweichungen von der Ausnahme von Staatsanleihen vom Spreadrisiko einbezogen.
- Operationelle Risiken: Eine differenzierte Betrachtungsweise dieser Risiken scheint erforderlich. Beispielsweise fließen hier unter anderem explizit auch IKT-Risiken in die Abweichungsbewertung ein.
- Versicherungstechnisches Risiko Lebensversicherung: Die unternehmensindividuelle Berücksichtigung von Stornorisiken stellt eine Evaluierungsmöglichkeit dar.
- Rückversicherungsrisiken: Spezifische Rückversicherungskonstruktionen werden berücksichtigt.

8 SCHLUSSFOLGERUNGEN

- Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung dient nicht zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.[91]
- Unmittelbar aus dem vom Unternehmen ermittelten Gesamtsolvabilitätsbedarf kann grundsätzlich keine erhöhte Kapitalanforderung abgeleitet werden. Die Erkenntnisse, welche die FMA auf Basis der Informationen zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung ableitet, fließen in das aufsichtliche Überprüfungsverfahren ein. [92]
- Die Ergebnisse von ORSA können etwa folgende Anzeigepflichten auslösen:
  - Maßnahmen bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage: Solvabilitätsplan gemäß § 278 VAG 2016
  - Maßnahmen bei Nichtbedeckung der Solvenzkapitalanforderung: Sanierungsplan gemäß § 279 VAG 2016
  - Maßnahmen bei Nichtbedeckung der Mindestkapitalanforderung: Finanzierungsplan gemäß § 280 VAG 2016.
- Bei wesentlichen Abweichungen von den Annahmen der Standardformel können Unternehmen insbesondere das Risikoprofil mit den Annahmen der Standardformel in Einklang bringen, die Verwendung unternehmensspezifischer Parameter bei der FMA beantragen, und/oder soweit die Voraussetzungen gemäß § 178 (4) VAG 2016 erfüllt sind, ein (partielles) internes Modell entwickeln oder Risiken abbauen.
- Wenn das Risikoprofil des betreffenden Unternehmens wesentlich von den der Berechnung mit der Standardformel zugrunde liegenden Annahmen abweichen würde, kann die FMA etwa die Verwendung unternehmensspezifischer Parameter[93] anordnen oder die Verwendung eines internen Modells[94] zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung oder der relevanten Risikomodule anordnen oder einen Kapitalaufschlag[95] festsetzen, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen würden.

[91] § 111 (6) VAG 2016.

[92] § 273 VAG 2016.

[93] § 181 (1) VAG 2016.

[94] § 181 (2) VAG 2016.

[95] § 277 VAG 2016.

9 ORSA-DOKUMENTATION

ORSA-Dokumentationen umfassen:

1. **ORSA-Leitlinien:** Diese adressieren die Prozesse zur ORSA-Durchführung und die verwendeten Methoden und Ansätze im Hinblick auf quantitative und qualitative Risiken – zB zu Datenqualitätsstandards, zur Häufigkeit und zum Zeitpunkt der ORSA-Durchführungen oder zu Stresstests – sowie den Zusammenhang zwischen dem Risikoprofil, den genehmigten Risikotoleranzschwellen und dem Gesamtsolvabilitätsbedarf.[96] Sie sind vom Vorstand zu beschließen und (wie alle anderen Leitlinien auch) zumindest einmal jährlich zu überprüfen und bei wesentlichen Änderungen anzupassen.[97]
2. **Interne Dokumentation:** Jede unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung wird dokumentiert.[98]
3. **Interner Bericht:** Nach Beschluss durch den Vorstand werden allen relevanten Personen im Unternehmen zumindest die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der ORSA-Beurteilung ausreichend detailliert und zeitnah mitgeteilt.[99] Die Beurteilung der Relevanz erfolgt durch das Unternehmen und stellt sicher, dass die jeweiligen Adressaten Informationen erhalten, um deren Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können.[100] Dieser interne Bericht kann als Grundlage für den aufsichtsrechtlichen Bericht konzipiert werden oder er wird von Vornherein so gestaltet, dass er dem aufsichtsrechtlichen Bericht entspricht.
4. **Bericht an die FMA:** Der Bericht an die FMA wird innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Vorstand diesen geprüft und dokumentiert beschlossen hat, der FMA vorgelegt.[101] Dabei ist Folgendes zu beachten:
   - Der Stichtag der Datenbasis wird angegeben und die Umsetzung der Anforderungen zur Aktualität der Datengrundlage wird dargelegt.
   - Es wird angeführt, ob es sich um den regelmäßigen oder um einen nicht-regelmäßigen Bericht handelt. Bei ad-hoc Berichten werden auch die diese Berichte auslösenden wesentlichen Änderungen des Risikoprofils dargelegt.
   - Der Bericht enthält das Datum der Genehmigung der Ergebnisse durch den Vorstand.
   - Kontaktdaten der Ansprechperson werden angeführt.
5. **Regelmäßiger aufsichtlicher Bericht:** Dieser enthält die Beschreibung der Durchführung, internen Dokumentation und Überprüfung von ORSA und die Beschreibung der Integration von ORSA in den Management- und Entscheidungsprozess.[102]
6. **Bericht über Solvabilität und Finanzlage:** Der Bericht über Solvabilität und Finanzlage enthält alle Informationen über das ORSA-Verfahren, einschließlich von Angaben zur Integration in Organisationsstruktur und Entscheidungsprozesse, zu Intervallen der ORSA-

[96] Leitlinie 4, Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbedarfsbeurteilung, EIOPA-BoS-14/259.

[97] § 107 (3) VAG 2016.

[98] Leitlinie 5, Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbedarfsbeurteilung, EIOPA-BoS-14/259.

[99] §§ 107, 110 und 111 VAG 2016; Leitlinie 6, Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbedarfsbeurteilung, EIOPA-BoS-14/259.

[100] Leitlinie 6, Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbedarfsbeurteilung, EIOPA-BoS-14/259.

[101] Art. 304 (1) c, 306 und 312 (1) b Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 Solvabilität II.

[102] Art. 308 (4) Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 Solvabilität II.

Überprüfung und Genehmigung durch den Vorstand und zu Interaktionen zwischen dem Kapitalmanagement und dem Risikomanagementsystem.[103]

[103] Art. 294 (4) Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 Solvabilität II.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzw.	beziehungsweise
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
ENISA	Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (European Union Agency for Network and Information Security)
ESG	Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental Social Governance)
EU	Europäische Union
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process
ILAAP	Internal Liquidity Adequacy Assessment Process
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
iVm	in Verbindung mit
iZm	in Zusammenhang mit
KPI	Leistungskennzahlen (Key Performance Indicators)
OSN	eigener Solvabilitätsbedarf (Own Solvency Needs)
ORSA	Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment)
SCR	Solvenzkapitalforderung (Solvency Capital Requirement)
VAG 2016	Versicherungsaufsichtsgesetz 2016
zB	zum Beispiel